

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1959

Nummer 32

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
19. 8. 1959	Sechste D WoBauFördNG — zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 6. DV —	233	137
21. 8. 1959	Verordnung NW TS Nr. 4/59 über Transporteleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Erd- und Entwässerungsarbeiten im Zuge der Bundesstraße 1 (Rühr-schnellweg) von km 35,7 bis km 39,6 im Abschnitt Dortmund—Unna“	97	138
21. 8. 1959	Verordnung NW TS Nr. 5/59 über Transporteleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,0 bis km 57,674 zwischen Kerpen und Frechen“	97	139
10. 8. 1959	Nachtrag zu der der Eisern-Haarörter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbsollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben		139
18. 6. 1959	Anzeiger des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
18. 6. 1959	Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen		139
10. 8. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Berzdorf nach Godorf		140
10. 8. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 35 kV-Mittelspannungsleitung von Münster-Nord nach Altenberge		140
	Wichtiger Hinweis für die Bezieger des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		140

GV. 59,
137
erg.
GV. 58,
151 l.

233

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbau- förderung — 6. DV — WoBauFördNG —

Vom 19. August 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) und des § 109 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

(1) Den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden werden, soweit sie nicht bereits dafür zuständig sind, folgende Zuständigkeiten auch für solche öffentlich geförderten Wohnungen übertragen, für welche die öffentlichen Baudarlehen aus Mitteln des Landes erstmalig vor dem 1. April 1958 bewilligt worden sind:

1. die endgültige Festsetzung einer bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel nur vorläufig festgesetzten Durchschnittsmiete nach § 8 der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1736) in der Fassung der Verordnung zur Änderung

der Neubaumietenverordnung vom 19. Dezember 1958 (BGBl. I S. 966);

- die Erteilung der Zustimmung zu einer Mieterhöhung nach § 17 der Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 759) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Buchst. b) der Neubaumietenverordnung;
- die Genehmigung einer Durchschnittsmiete nach § 18 der Neubaumietenverordnung;
- die Erteilung der Zustimmung zu baulichen Verbesserungen nach § 19 der Neubaumietenverordnung;
- die Ausübung der in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung den Bewilligungsbehörden obliegenden Aufgaben;
- die Anerkennung öffentlich geförderter Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime als Familienheime sowie öffentlich geförderter Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen nach § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind zur Übernahme der Vorgänge verpflichtet, die bei den Regierungspräsidenten, dem Minister für Wiederaufbau, Außensiedle Essen, oder den Landkreisen über die Bewilligung von Landesdarlehen und -zuschüssen für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau entstanden sind (Bewilligungsakten). Das Nähere über die Übertragung der Bewilligungsakten auf die in Absatz 1 genannten Stellen wird durch Verwaltungsverordnung geregelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) vom 11. Dezember 1956 (GS. NW. S. 472) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 137.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/59
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Erd- und Entwässerungsarbeiten im Zuge der Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) von km 35,7 bis km 39,6 im Abschnitt Dortmund—Unna“.**

Vom 21. August 1959.

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANZ. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Erd- und Entwässerungsarbeiten im Zuge der Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) von km 35,7 bis km 39,6 im Abschnitt Dortmund—Unna“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen, Schlacke und Haldenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die in den Anlagen 1 oder 2 dieser Verordnung festgesetzten Preise versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

Anl. 1 u. 2

(2) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlagen 1 oder 2 ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANZ. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

Anlage 1

Transport von Bodenmassen

Entfernung bis	Einheitssätze DM/t lose Masse	
	für Einzelfahrzeuge	für Lastzüge
500 m	0,79	0,79
1 000 m	0,88	0,88
1 500 m	0,96	0,96
2 000 m	1,11	1,11
2 500 m	1,29	1,22
3 000 m	1,40	1,32
4 000 m	1,62	1,43
5 000 m	1,82	1,54
6 000 m	2,02	1,64
7 000 m	2,21	1,75
8 000 m	2,39	1,86
9 000 m	2,57	1,97
10 000 m	2,75	2,08
11 000 m	2,92	2,18
12 000 m	3,09	2,28
jede weitere		
1 000 m	+ 0,17	0,10

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Anlage 2

Transport von Schlacke und Haldenmassen

Entfernung	Einheitssätze für Lastzüge	
	DM/t	
6 bis 7 km	1,66	
bis 8 km	1,76	
bis 9 km	1,85	
bis 10 km	1,95	
bis 11 km	2,04	
bis 12 km	2,12	
bis 13 km	2,21	
bis 14 km	2,30	
bis 15 km	2,39	
bis 16 km	2,47	
bis 17 km	2,56	
bis 18 km	2,64	
bis 19 km	2,72	
bis 20 km	2,80	
bis 21 km	2,88	
bis 22 km	2,96	
bis 23 km	3,04	
bis 24 km	3,12	
bis 25 km	3,20	

Entfernung	Einheitssätze für Lastzüge DM/t
bis 26 km	3,28
bis 27 km	3,36
bis 28 km	3,44
bis 29 km	3,52
bis 30 km	3,60
jede weitere 1 km	+ 0,08

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1959 S. 138.

97

**Verordnung NW TS Nr. 5/59
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,0 bis km 57,074 zwischen Kerpen und Frechen“.**

Vom 21. August 1959.

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,00 bis km 57,074 zwischen Kerpen und Frechen“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

- (1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Beton- und Frostschutzkies, Bausand, Schlacke, Schotter und Splitt im Güternahverkehr dürfen nur die Richtsätze der Tafel III (Leistungssätze) der Verordnung über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) mit einem Abschlag von 44% oder die vollen Stundensätze der Tafel II versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

- (1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz der Tafel III für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.
- (2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Tafel III ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13 bei Abrechnung nach Tafel III.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 139.

Nachtrag

zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Sieger Kreisbahn GmbH in Siegen als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft, unbeschadet der Rechte Dritter von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf der Strecke Siegen—Eisern und genehmige gleichzeitig den Abbau der Anlagen auf dieser Strecke, die ausschließlich dem Personenverkehr gedient haben.

Insoweit erlöschen die mit der königl. Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen verbundenen Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 10. August 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage:

Rademacher.

— GV. NW. 1959 S. 139.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen, das ihrer Rechtsvorgängerin, der Bergischen Kleinbahnen AG. zu Elberfeld mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. August 1914 (I K 3821) für den Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Freudenberg über Friedenshain nach Hahnerberg (Theishahnerstraße) erteilt worden ist, mit Wirkung vom 31. Juli 1959 für erloschen erklärt, da es sich bei der Bahn unter den jetzigen Betriebsverhältnissen um eine Straßenbahn im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) handelt und der Betrieb als Eisenbahn für dauernd eingestellt wird.

Düsseldorf, den 18. Juni 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage:

Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 139.

Düsseldorf, den 10. August 1959.
Z/C 3 — 32 — 10/13 (7)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Berzdorf nach Godorf.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 31. Juli 1959 S. 224 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rhein.-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung von Berzdorf bis nördlich Godorf zum Gelände der Shell Aktiengesellschaft in den Gemeinden Wesseling, Berzdorf und Rondorf im Landkreis Köln, Regierungsbezirk Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 140.

Düsseldorf, den 10. August 1959.
Z/C 3 — 32 — 10/14 (1)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Mittelspannungsleitung von Münster-Nord nach Altenberge.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 1. August 1959 S. 139 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke

Westfalen Aktiengesellschaft, Bezirksdirektion Münster, für den

Bau und Betrieb einer 30 kV-Mittelspannungsleitung von Münster-Nord nach Altenberge in der Gemeinde Altenberge im Landkreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 140.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Diesem Gesetz- und Verordnungsblatt liegt die Ausgabe 77/59 des Ministerialblattes mit der Ankündigung über die Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes in Lose-Blatt-Form (SMBl. NW.)“ und deren Laufendhaltung durch eine Ausgabe „C“ des Ministerialblattes bei.

Der durch Landeszuschuß ermöglichte Vorzugspreis von
50,— DM

für das Grundwerk wird nur bis 15. September 1959 gewährt.

Es wird daher gebeten, Bestellungen unter Benutzung der Bestellkarte baldmöglichst der Redaktion aufzugeben und gleichzeitig den Betrag auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, Konto 31 823; Postscheckamt Essen, Konto 27 64) zu überweisen.

— GV. NW. 1959 S. 140.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)